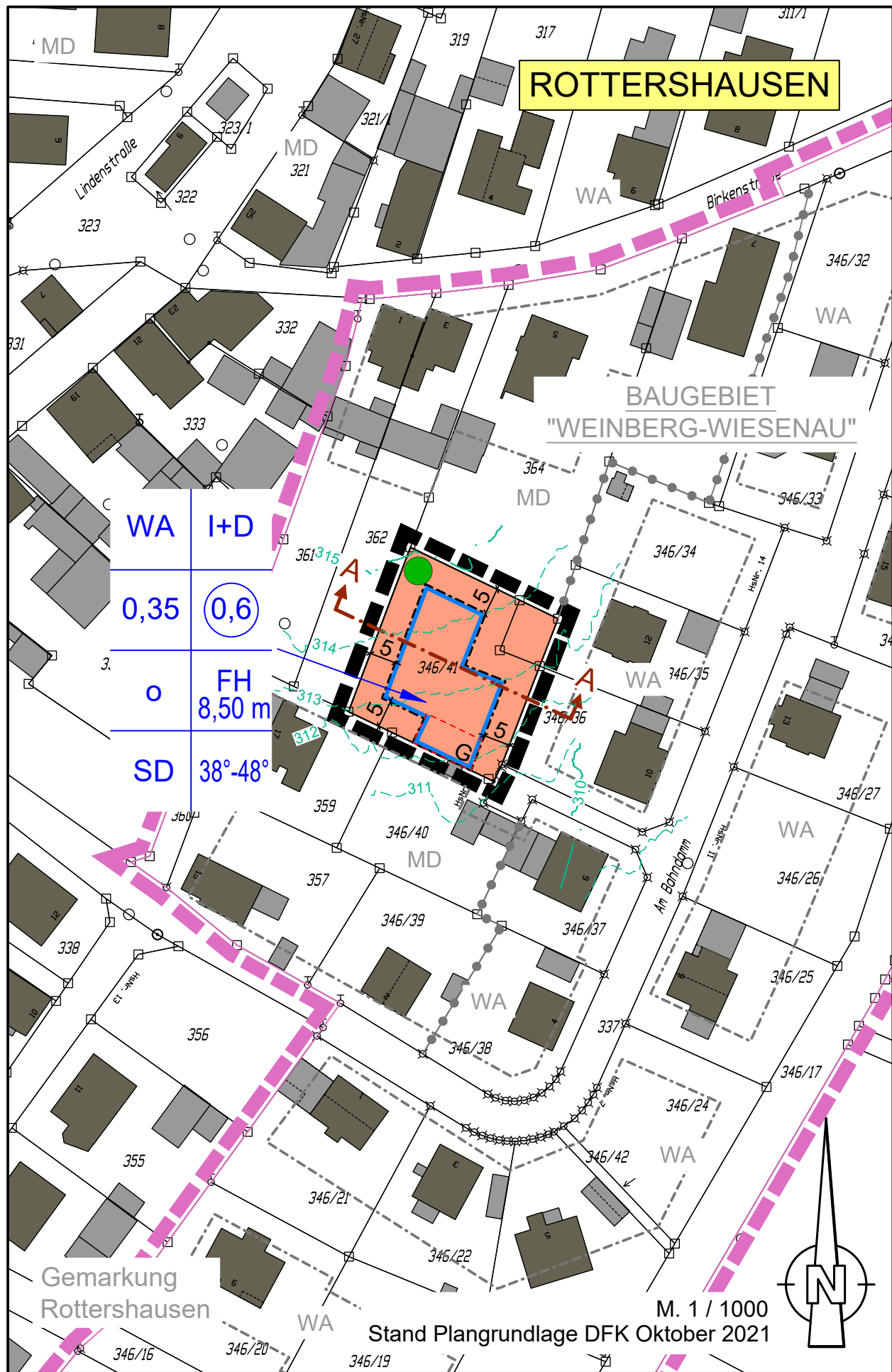


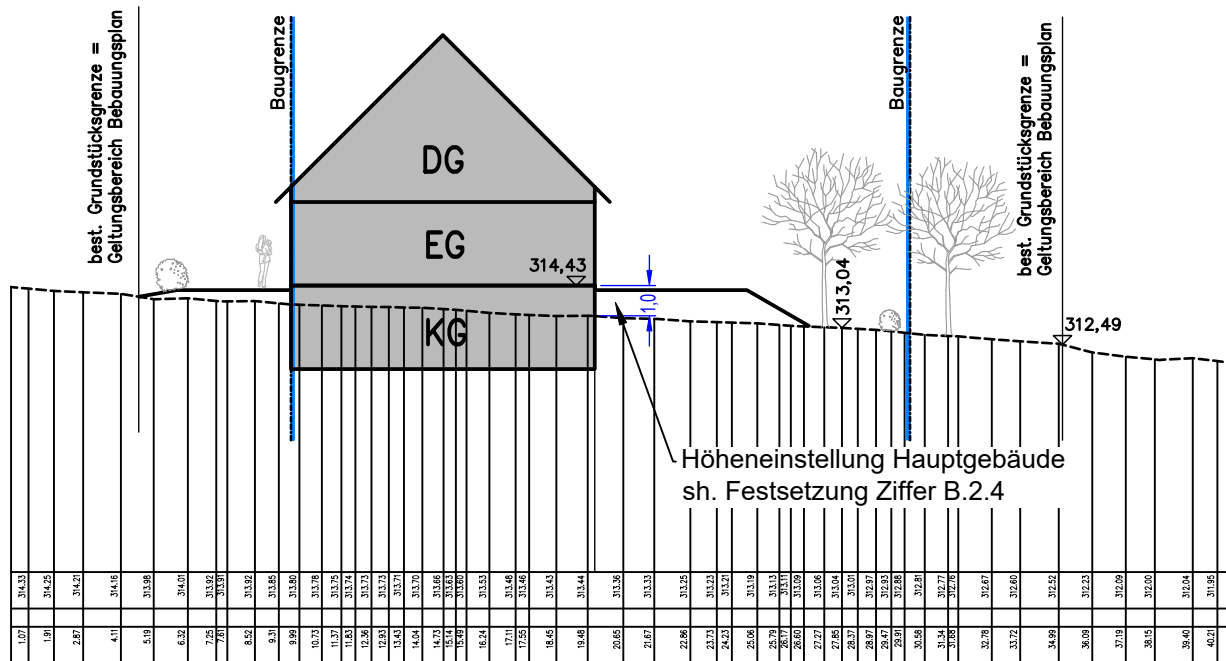
PLANTEIL



beispielhafter Schnitt (schematisch)

Schnitt A-A

M. 1 / 250



PRÄAMBEL

A. Gesetzliche Grundlagen

- Baugeschäftsbau (BaUGb) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRS 2132-1-B, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzonenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

B. Festsetzungen durch Planzeichen und Text

- ### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- 1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 990 m²

- ## 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 2.1 | 0,6 | Geschossflächenzahl, als Höchstmaß |
| 2.2 | 0,35 | Grundflächenzahl |
| 2.3 | | Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß |
| 2.3.1 | I+D | - eingeschossige Bauweise (Erd- mit Dachgeschoss) |
| 2.4 | FH
8,50 m | Firsthöhe Gebäude ab OK. Fertigfußboden EG: max. 8,50 m
Die geplanten Gebäude sind so in das Gelände einzufügen, dass das Niveau des Erdgeschosses nicht höher als 1,00 m über das natürliche Gelände herausragt. In den Eingabeplänen sind auf NHN (Normalhöhennull) bezogene Höhenkoten einzutragen. |

- ### 3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- 3.1 offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- 3.2 Baugrenze
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 440 m²

- #### 4. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- | | |
|-------|--|
| 4.1 | Private Pflanzgebote |
| 4.1.1 | Im Baugrundstück sind, je 200 m Grundstücksfläche, ein Laubbaum bzw. ein hochstammiger Obstbaum und mind. 5 Sträucher zu pflanzen. Der Pflanzstandort ist frei wählbar. |
| 4.1.2 | Pflanzauswahl
Für Anpflanzungen wird auf Ziffer 2.25, Pflanzauswahl, der Festsetzungen des Bebauungsplanes "Weinberg-Wiesenaue" in der Fassung seiner letzten Änderung verwiesen. |

- ## 5. Sonstige Festsetzungen

- 5.1  Grenze des räumlichen Änderungsgeltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Fläche Änderungsgeltungsbereich: ca. 990 m²

- | | | |
|-----|---------|---------------------------------|
| 5.2 | SD | zulässige Dachform - Satteldach |
| 5.3 | 38°-48° | zulässige Dachneigung |

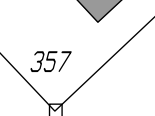
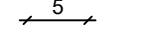
- 5.4  Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
Vor Garagen oder Stellplätzen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m vorzusehen.

- 5.5 Soweit geplante Grenzgaragen die Vorschrift des Art. 6 Abs. 7 BayBO aufgrund der Topographie nicht erfüllen können, sind sie dennoch an der Grundstücksgrenze zulässig, wenn die Zufahrtsrampe im Mittel mit mindestens 5 % Gefälle zur Garage angelegt wird, die Länge des Garagengebäudes max. 9 m und die Wandhöhe über dem Garagenfußboden max. 3,00 m beträgt. Bei der Berechnung der Wandhöhe bleibt die Höhe von Dächern und Giebeln außer Betracht.

- 5.6 Die Festsetzungen Ziffern 2.6 bis 2.13, 2.15, 2.17 bis 2.19, 2.22, 2.26 und 2.27 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Weinberg-Wiesenu", in der Fassung seiner letzten Änderung, entfallen.

- 5.7 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Textfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das Gebiet "Weinberg-Wiesenaue" für den Gemeindeteil Rottershausen, in der Fassung seiner letzten Änderung.

C. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

1.  Gebäudebestand
2.  derzeitige Flurstücksgrenzen mit Grenzstein und Flurnummer
3.  Maßzahlen 4.  Höhenschichtlinien in m ü. NHN
(Quelle: Bayer. Vermessungsverwaltung)
5.  bestehende Baugrenze des Bebauungsplanes "Weinberg-Wiesenaue", in der Fassung seiner letzten Änderung (weiterhin gültig)
6.  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung des Bebauungsplanes "Weinberg-Wiesenaue", in der Fassung seiner letzten Änderung (weiterhin gültig)
7.  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Weinberg-Wiesenaue" in der Fassung seiner letzten Änderung
8. Die Hinweise Ziffer 1.3.1 bis 1.3.5 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Weinberg-Wiesenaue", in der Fassung seiner letzten Änderung, gelten weiter.

D. Anlagen

1. Dem Bebauungsplan sind folgende Unterlagen beigelegt:
- Begründung gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB

E. Anmerkung

Für die Bebauung des Grundstückes innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches sind die Festsetzungen dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes "Weinberg-Wiesenau" maßgebend.

ÜBERSICHTSKARTE / PLANTITEL



Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "WEINBERG-WIESENAU" ROTTERSHAUSEN

GEMEINDE OERLENBACH, GEMEINDETEIL ROTTERSHAUSEN
LANDKREIS BAD KISSINGEN
REGIERUNGSBEZIRK UNTERFRANKEN

VERFAHRENSVERMERKE

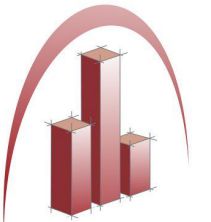
- | | |
|--|----------|
| 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Oerlenbach hat in der Sitzung vom 10.11.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Weinberg-Wiesenan" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. | |
| 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden. | |
| 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden. | |
| 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt. | |
| 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. | |
| 6. Die Gemeinde Oerlenbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Weinberg-Wiesenan" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen. | |
| Oerlenbach, den | |
| Nico Rogge (1. Bürgermeister) | (Siegel) |
| 7. Ausgefertigt | |
| Oerlenbach, den | |
| Nico Rogge (1. Bürgermeister) | (Siegel) |
| 8. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Weinberg-Wiesenan" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. | |
| Oerlenbach, den | |
| Nico Rogge (1. Bürgermeister) | (Siegel) |

Vorentwurf

PLANVERFASSER:

Aufgestellt: 03.11.2021

M. 1 / 1000



▪ Bautechnik - Kirchner ▪
Planungsbüro für Bauwesen

Tel. 09725 / 89493-0
mail@bautechnik-kirchner.de
www.bautechnik-kirchner.de